

Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 9. März 2017 (Amt. Anz. S. 541 ff.)
geändert am 27. Oktober 2022 (Amt. Anz. S. 557)
in der Fassung vom 14.02.2024 (Amt. Anz. S. 450)

(nichtamtliche Lesefassung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Amtshandlungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) werden Verwaltungsgebühren gemäß der Anlage erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer*in an der HAW Hamburg werden Benutzungsgebühren gemäß der Anlage erhoben.
- (3) In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Gebühren bleiben unberührt.

§ 2 Besondere Auslagen

- (1) Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch zu erstatten die Kosten für
 1. die Ersatzbeschaffung eines bei der Benutzer*in abhanden gekommenen Werkes, Gerätes oder sonstigen Gegenstandes,
 2. die Reparatur oder die Ersatzbeschaffung eines von der Benutzer*in schuldhaft beschädigten Gerätes oder sonstigen Gegenstandes,
 3. Studienmaterialien und sonstiges verbrauchtes Material, Exkursionen, Teilnehmerbewirtung und -unterbringung sowie andere bare Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und gebührenpflichtigen Prüfungen entstehen,
 4. Material und andere bare Aufwendungen, die für schriftliche gutachtliche Auskünfte und schriftliche Gutachten notwendig sind.
- (2) Die Kosten nach Absatz 1 Nummer 3 werden zu gleichen Teilen auf die Teilnehmer*innen umgelegt.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsleistungen oder Ausbildungsbeihilfe auf Grund
 1. der Richtlinien für die Förderung ausländischer Studierender an den Hamburger Hochschulen vom 17. August 2011,
 2. des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 462).in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.
- (2) Die Abnahme von Prüfungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist mit Ausnahme der in der Anlage genannten Prüfungen gebührenfrei.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach § 1 Absatz 2 entsteht mit der Anmeldung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren nach Nr. 3 der Anlage entsteht mit Beantragung der Amtshandlung. Die Gebühren sind als Vorauszahlung zu entrichten.“
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren für eine in der Anlage aufgeführten Prüfung entsteht mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird die Zulassung zu einer der in der Anlage aufgeführten Prüfungen versagt, so entfällt die Gebühr.
- (2) Bei einem Rücktritt von der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten. Ist die zu prüfende Person wegen Krankheit oder anderer außergewöhnlicher Umstände zurückgetreten, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf ein Viertel. In diesem Falle wird bei einer erneuten Meldung zur Prüfung die entrichtete Gebühr angerechnet.

§ 5a Härtefallklausel

Die HAW Hamburg kann ausnahmsweise, wenn dies aus sozialen Gründen geboten erscheint, die Gebühren für besondere Leistungen im Rahmen der Hochschulzulassung stunden oder erlassen. § 62 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 6 Bibliotheksgebühren

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Bibliotheken der Hochschulen gilt die Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky vom 22. März 2016 (HmbGVBl. S. 144, 146, 186), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 615), entsprechend.

§ 7 Schlussvorschriften

Die Änderung Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 14.02.2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

	- Diebstahl mit polizeilicher Anzeige inklusive Aktenzeichen	Gebührenfrei
3	Verspätet beantragte Einschreibung, Beurlaubung oder Umschreibung, verspätete Rückmeldung oder verspätetes Belegen von Vorlesungen, verspätet gestellte Teilzeitanträge.	15,00
4	Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der staatlichen Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen auf dem Gebiet der Sozialarbeit und Sozialpädagogik	65,00 1.220,00
5	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren einschließlich Widerspruchsverfahren in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.	25,00 450,00
5.1	Widersprüche in Zulassungsangelegenheiten	25,00 450,00
5.2	Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten	25,00 450,00
6	Anfertigung von Fotokopien die Gebühr wird erst ab 5.00 Euro geltend gemacht	
6.1	in schwarz-weiß (DIN A 4) je Seite	0,50
6.2	in Farbe (DIN A 4) je Seite	0,70
6.3	in schwarz-weiß (DIN A 3) je Seite	1,00
6.4	in Farbe (DIN A 3) je Seite	1,40
7	Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift je	3,00
8	Abnahme von Prüfungen	
8.1	Abnahme der Abschlussprüfung (externe Prüfung)...	650,00

8.2	Durchführung der Eingangsprüfung oder des Beratungsgesprächs für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes	400,00
	Benutzungsgebühren nach § 1 Absatz 2	
9.1	Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer*in je Semester	70,00
9.2	Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer*in, Schüler*innen, Soldat*innen ohne Gehalt, sofern die Teilnahme nicht vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr gefördert wird, Teilnehmer*innen Bundesfreiwilligendienst, Absolvent*innen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Arbeitslosen oder deren Ehe- oder Lebenspartner*innen ohne Einkommen, sofern die Teilnahme von Arbeitslosen nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, Sozialhilfeempfänger*innen und (wirtschaftlich) Gleichgestellten sowie Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.	die Hälfte der Gebühren nach Nr. 9.1